Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Michael Kleiner

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Baden-Württemberg

im Jahr 2024

Inhalt

I. Grundsätze ... 3

II. Rahmenbedingungen ... 5

III. Vereinbarungen ... 8

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner ... 8

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen ... 8

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit ... 8
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ... 8
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug ... 9
4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen ... 9

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung ... 10

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Baden-Württemberg

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2024 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut und beraten wer-

den. Um die Aufmerksamkeit stärker auf die jeweiligen Unterstützungsbedarfe und Integrationspotenziale beider Geschlechter zu legen, wurde das Ziel 2 und 3 geschlechterspezifisch geplant und in dieser Vereinbarung entsprechend festgehalten.

Die Geflüchteten u.a. aus der Ukraine sollen eng im Hinblick auf Spracherwerb und schnell bei der qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die deutsche Volkswirtschaft befand sich im Jahr 2023 in einer konjunkturellen Schwächephase. Die Auswirkungen der Energiepreiskrise in Verbindung mit einer schwachen Weltkonjunktur beeinträchtigten die wirtschaftliche Erholung stärker als noch im Frühjahr 2023 erwartet. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2023 vom 11. Oktober 2023 davon aus, dass das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Gesamtjahr 2023 um 0,4 % zurückgehen wird.

Vor allem infolge rückläufiger Inflationsraten und steigender (Real-)löhne rechnet die Bundesregierung zur Jahreswende 2023/24 aber mit einer spürbaren Verbesserung der konjunkturellen Lage. Für 2024 prognostiziert sie deshalb ein Wachstum des BIP von 1,3 %. Das IAB schätzt die BIP-Entwicklung in seiner Prognose vom 22. September 2023 leicht vorsichtiger ein als die Bundesregierung (2023: -0,6 %, 2024: +1,1 %).

Die Herbstprojektion sieht im Jahresdurchschnitt 2023 einen Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen um 325 Tsd. auf 45,921 Mio. vor (IAB-Prognose: 45,910 Mio.). Für 2024 werden 46,061 Mio. Erwerbstätige (IAB: 46,074 Mio.) erwartet (+140 Tsd.).

Die Zahl der Arbeitslosen soll 2023 auf durchschnittlich 2,598 Mio. steigen (IAB: 2,606 Mio.). Diese Erhöhung ist vor allem durch die schwache Konjunkturentwicklung zu erklären. In geringerem Umfang wirken sich darüber hinaus Sondereffekte im Zusammenhang der Erfassung der Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 aus. In 2024 wird ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit um 40 Tsd. Personen auf 2,638 Mio. prognostiziert (IAB: 2,662).

Landesebene:

Der baden-württembergische Arbeitsmarkt 2023 war mit Blick auf das schwierige wirtschaftliche Umfeld den Umständen entsprechend stabil. Die jahresdurchschnittliche Zahl der Arbeitslosen lag 2023 mit 245.466 deutlich über dem Vorjahreswert von 223.119. Die Arbeitslosenquote hat sich mit 3,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr (3,5 Prozent) verschlechtert. Die durchschnittliche Langzeitarbeitslosigkeit lag 2023 bei 72.070 und damit 1.415 Personen über dem Vorjahreswert. Der Beschäftigungsanstieg der letzten Jahre hat sich im Jahresverlauf fortgesetzt.

Für das Jahr 2024 rechnet die IAB-Regionalprognose mit einer leichten Verschlechterung. Aller Vorrausicht nach wird der Arbeitsmarkt dennoch, den Umständen entsprechend, als stabil angesehen werden. Eine schnelle Erholung ist nicht abzusehen.

Die Prognosen des IAB vom September 2023 gehen von einer Veränderung des Jahresdurchschnitts der Arbeitslosigkeit im Land gegenüber 2023 um plus 8.000 (plus 3,3 Prozent) aus. Dieser Anstieg der Arbeitslosigkeit wird vor allem im SGB II erwartet. Für Baden-Württemberg wird nach Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz die prozentual fünft-größte Zunahme in der Zahl der Arbeitslosen erwartet, gleichauf mit Hessen und Berlin. Die prognostizierte Arbeitslosenquote für 2024 liegt in Baden-Württemberg bei 4,0 Prozent.

Für Baden-Württemberg wird für das Jahr 2024 eine ähnliche gesamtwirtschaftliche Entwicklung wie für Deutschland insgesamt erwartet. Hinsichtlich der Dynamik und Erholung des Arbeitsmarktes im Jahr 2024 wird entscheidend sein, wie lange die schwache Konjunktur die Unternehmen hemmt. Gleichzeitig ist unklar, ob und inwieweit die schon teilweise jetzt zu beobachtenden Arbeits- und Fachkräfteengpässe zu einem Hemmschuh der wirtschaftlichen Erholung werden können. Zuverlässige Aussagen über die Arbeitsmarktentwicklung bleiben deswegen derzeit kaum möglich.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird voraussichtlich auch im Jahr 2024 in Baden-Württemberg weiter steigen. Die Prognose des IAB vom Herbst 2023 geht für das Jahr 2024 von einem Wachstum der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um etwa 23.900 (0,5 Prozent) im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2023 aus. Die Beschäftigung wird also voraussichtlich weiter zunehmen, jedoch nicht mehr so stark wie in den vergangenen Jahren.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2024 (Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 16.11.2023 und 18.01.2024) ergeben sich folgende vorläufige Mittelansätze: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2024 auf Bundesebene beläuft sich auf 4,15 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,05 Mrd. Hinzu kommen weitere 1,35 Mrd. Euro über die aufgestockte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Baden-Württemberg sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2024 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 160,01 .Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 96,11 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Baden-Württemberg im Durchschnitt um mindestens 4,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben die zugelassenen kommunalen Träger geplant, dass die Integrationsquote der Frauen mindestens um 4,0 Prozent steigt und die der Männer mindestens um 3,9 Prozent steigt.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Vorjahr um höchstens 13,8 Prozent steigt.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbetsmarkt haben die zugelassenen kommunalen Träger geplant, dass der Bestand von Frauen um durchschnittlich höchstens 21,1 Prozent steigt und der der Männer höchstens um 5,3 Prozent steigt.

4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Vereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Vereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Vereinbarungen kann die Prozesse des Voneinander-Lernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrigschwelliges Angebot kommunaler Leistungen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2024 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land Baden-Württemberg übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Land Baden-Württemberg

.....

Michael Kleiner
Ministerialdirektor
Stuttgart, den 27.2.24

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

.....

Leonie Gebers
Staatssekretärin
Berlin, den 12.3.2024